

Vertragsbedingungen Rahmenvertrag Unterhalts- und Glasreinigung für die Objekte der Stadtwerke Leipzig GmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	2
§ 2	Vertragsgrundlagen	2
§ 3	Implementierungsphase	2
§ 4	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	3
§ 5	Vertragsstrafen	3
§ 6	Obliegenheiten des Auftraggebers	4
§ 7	Leistungsänderungen	4
§ 8	Zusätzliche Leistungen	5
§ 9	Informationen, Unterlagen, Berichtswesen, Dokumentation	5
§ 10	Personaleinsatz	6
§ 11	Vergütung, Zahlung	8
§ 12	Vertragsdauer, Kündigung	9
§ 13	Versicherung	9
§ 14	Exploimentierungsphase	10

§ 1 Vertragsgegenstand

Der AG beauftragt den AN mit folgenden Leistungen der Gebäudereinigung:

- Los 1: Unterhaltsreinigung
- Los 2: Glasreinigung

*Zutreffendes ankreuzen

für die in der Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen abschließend aufgeführten Objekte und Leistungen.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen gelten in nachstehender Rang- und Reihenfolge
- die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen
 - die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Leipziger Gruppe (Leipziger AEB 2024), Modul A Allgemeines und Modul F Informationssicherheit
 - die Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen, Stand xx.xx.xxxx einschließlich evtl. erfolgter Präzisierungen
 - das Angebot des AN vom xx.xx.xxxx
- 2.2 Weiterhin sind Vertragsbestandteil die dem dargestellten Vertragszweck dienenden und unterstützenden gesetzlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie Normen, Richtlinien und verbindliche Herstellerspezifikationen (nachfolgend zusammen „**Regelwerke**“) in ihrer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung. Der AN hat sie zu identifizieren, anzuwenden und sich stets über aktuelle Änderungen der Regelwerke selbständig informiert.
- 2.3 Leistungs-, Lieferungs- und sonstige Bedingungen des AN oder sonstiger Dritter (z.B. Subunternehmen des AN) werden nicht Vertragsbestandteil.
- 2.4 Zur Überprüfung, ob der AN die Vertragsbestandteile einhält, ist der AG zur Durchführung von Stichproben und Qualitätskontrollen befugt. Er hat deren Kosten selbst zu tragen. Dabei ist er insbesondere berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten des AN die dem AN überlassenen Räumlichkeiten zu betreten und Einsicht in Unterlagen des AN zu verlangen, soweit diese für die Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestandteile relevant sind. Die Überprüfung ist dem AN rechtzeitig, mindestens 5 Werktage vorher, anzuzeigen.

§ 3 Implementierungsphase

Der AN wird sich unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit mit den Objektgegebenheiten bis zum 31.08.2025 vollumfänglich vertraut machen und die ihm überlassenen

Informationen und übergebenen Unterlagen sichten und prüfen. Er wird ferner mit dem AG etwaig erforderliche oder sinnvolle Anpassungen/Konkretisierungen des Betriebskonzepts sowie des Berichtswesens abstimmen.

§ 4 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1 Im Rahmen seiner Leistungserbringung ist der AN verpflichtet, seine Leistungen nach wirtschaftlichen, betrieblichen und ökologischen Erfordernissen und mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Besonderheiten des Objekts und deren Nutzung durchzuführen.
- 4.2 Soweit für bestimmte Leistungen des AN Befähigungsnachweise seiner Mitarbeiter erforderlich sind, sind diese vom AN regelmäßig zu aktualisieren und dem AG einmal jährlich vorzulegen.
- 4.3 Der AN hat Vorgaben des AG für den Fall behördlicher Kontrollen strikt zu beachten.
- 4.4 Fundobjekte hat der AN entgegenzunehmen, aufzubewahren und an den AG herauszugeben. Ein Finderlohn wird nicht gezahlt. Kleidungsstücke sind am Fundort zu belassen.
- 4.5 Der AN ist für die Sicherung seines Besitzes sowie der ihm vom AG zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmittel gegen Diebstahl verantwortlich.
- 4.6 Pflichten des AN bei Behinderung der Leistung
 - Wird der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er die Behinderung sowie die ausgefallene Leistung dem AG unverzüglich in allen Fällen – auch in offenkundigen Fällen – schriftlich oder per E-Mail mit Angabe einer sachlichen Begründung anzuzeigen. Die Anzeige kann in sachlich begründeten Ausnahmefällen nachträglich erfolgen.
 - Leistungsausfall aufgrund einer Behinderung hat der AN bei erfolgsbezogenen Tätigkeiten nachzuholen; bei wiederkehrenden Leistungen besteht diese Verpflichtung jedoch nur, soweit eine Nachholung wirtschaftlich sinnvoll oder fachlich geboten ist. Im Zweifelsfall steht dem AG das Bestimmungsrecht zu, ob der AN die ausgefallene Leistung nachzuholen hat.
 - Hat der AN die Behinderung zu vertreten, entfällt sein Vergütungsanspruch für nicht nachgeholte Leistungen.

§ 5 Vertragsstrafen

- 5.1 Zur Sicherstellung der geforderten und zu erbringenden Leistungen und Qualitäten vereinbaren die Parteien konkrete Rechtsfolgen. In der Anlage_Vertragsstrafen-Katalog zu diesem Vertrag ist die Vertragsstrafen-Regelung konkretisiert. Diese Bestimmungen gelten uneingeschränkt für alle aufgeführten Tatbestände. Das bedeutet, dass die Vertragsstrafe in jedem Fall verschuldensabhängig und in der Höhe begrenzt ist. Verhängte Vertragsstrafen beeinflussen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht.

- 5.2 Der AG führt gegebenenfalls ohne Ankündigung Qualitätsbeurteilungen zur Feststellung und Sicherung der Qualität der Leistungserbringung durch.
- 5.3 Der AG behält sich vor, die Leistungsbewertung entweder selbst oder durch externe Auditoren durchführen zu lassen. Die entstehenden Kosten trägt der AG. Der AN ist hierbei verpflichtet, den jeweiligen Auditor bei der Prüfung zu begleiten und zu unterstützen. Hierfür erhält der AN keinen Aufwendersatz.

§ 6 Obliegenheiten des Auftraggebers

- 6.1 Räumlichkeiten
- Der AG stellt Räumlichkeiten im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten dem AN unentgeltlich zur Erbringung seiner Leistungen zur Verfügung.
 - Der AN hat die überlassenen Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln und insbesondere auf angemessene Sauberkeit zu achten. Weitergehende Räumlichkeiten stellt der AG im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten dem AN auf Nachfrage zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung.
- 6.2 Wasser und Energie
Der AG stellt dem AN zur Erbringung seiner Leistungen unentgeltlich Wasser und Energie zur Verfügung.
- 6.3 Büroausstattung, Geräte und Hilfsmittel
Alle für die Leistungserbringung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel hat der AN selbst bereitzustellen.
- 6.4 Zutritt
Der AG wird den Mitarbeitern des AN entsprechend deren Aufgaben/Funktionen Zutrittsberechtigungen zu Gebäudeteilen, Flächen, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen gewähren.

§ 7 Leistungsänderungen

- 7.1 Änderungen hinsichtlich Art und Weise der Leistungserbringung
- Der AG hat das Recht, vom AN einseitig Änderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung zu verlangen, es sei denn, diese sind für den AN unzumutbar. Der AG teilt dem AN die gewünschten Änderungen i. d. R. 4 Wochen vor dem gewünschten Termin mit, soweit nicht zur Wahrung gesetzlicher Erfordernisse eine kürzere Frist geboten ist.
 - Änderungswünsche des AG hat der AN zu überprüfen und dem AG das Ergebnis innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Änderungsersuchens schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 7.2 Änderungen hinsichtlich Umfangs der Leistung
- Der AG hat das Recht, vom AN jährlich einseitig Änderungen der Summe der Massen einer oder mehrerer Preisposition/en im Umfang von bis zu 10 % der für die betroffene(n)

Preisposition/en im Preisverzeichnis ausgewiesenen Jahresvergütung zu verlangen; maßgeblich ist hierfür die Fassung des Preisverzeichnis bei Abschluss dieses Vertrags. Der AG muss dem AN die gewünschten Änderungen spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin mitteilen.

- Die Vergütung ist ab dem Zeitpunkt der Leistungsänderung entsprechend den im Preisverzeichnis angegebenen Einheitspreisen anzupassen.

§ 8 Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen sind alle Leistungen, die weder bereits nach § 2 Abs. 1 Regelleistung noch nach § 3 geschuldet sind. Zusätzliche Leistungen werden vom AN gegen gesonderte Vergütung und nur nach gesonderter Beauftragung durch den AG (schriftlich oder per E-Mail) erbracht, soweit nicht nachstehend Abweichendes vereinbart ist.

§ 9 Informationen, Unterlagen, Berichtswesen, Dokumentation

9.1 Turnusgemäße Berichte

- Der AN erstellt monatlich zum jeweils 5. Werktag des folgenden Monats einen Bericht über den vergangenen Monat (Regelbericht gemäß Leistungsbeschreibung „Anforderungen Betriebskonzept“).
- Die Regelberichte sind zugleich Fertigstellungsmitteilungen des AN. Mit Zugang eines Regelberichts ist die Fertigstellungsmitteilung für die dort ausgewiesenen Werkleistungen bewirkt. Binnen eines Monats ab Zugang einer Fertigstellungsmitteilung hat der AG schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, ob er eine Werkleistung förmlich abnehmen will. Unterbleibt diese Mitteilung, gelten die jeweiligen Werkleistungen mit Ablauf dieser Monatsfrist als abgenommen, soweit der AN in seiner Fertigstellungsmitteilung auf diese Wirkung hingewiesen hat. Verlangt der AN eine gesonderte Abnahme von Werkleistungen, hat der AG die Abnahme in angemessener Frist vorzunehmen.

9.2 Besondere Informations- und Hinweispflichten des AN

- Der AN hat den AG laufend über besondere Ereignisse zu informieren, insbesondere über Schäden sowie daraus möglicherweise resultierende Ansprüche gegen Dritte, Unfälle, Hausbesetzungen, kriminelle Ereignisse, Brände, Vandalismus und Attentatsdrohungen.
- Darüber hinaus informiert der AN den AG auch über alle ihm zur Kenntnis gelangenden Vorfälle, Schäden, Störungen etc., die nicht zu seinem vertragsgegenständlichen Aufgabenbereich gehören.

9.3 Informationen und Unterlagen

- Der AG stellt dem AN alle für dessen Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, soweit diese nicht allgemein zugänglich sind oder der AN sie selbst zu beschaffen hat und soweit sie vorhanden sind.

- Fehlen Informationen oder Unterlagen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, hat der AN den AG hierauf hinsichtlich der ab Vertragsbeginn zu erbringenden Regelleistungen innerhalb der in § 3 vereinbarten Frist, und im Übrigen jeweils innerhalb einer angemessenen Frist, ab Kenntniserlangung hinzuweisen. Im Fall einer solchen Mitteilung des AN obliegt es dem AG, die fehlenden Informationen/Unterlagen nachträglich binnen angemessener Frist bereitzustellen. Unterlässt er dies, hat der AN dem AG deren Beschaffung bzw. Erstellung anzubieten und dabei die Folgen fehlender Informationen oder Unterlagen aufzuzeigen, z. B. Behinderung der Leistung entsprechend § 4.6
- Vom AG zur Verfügung gestellte Daten und Dokumente verbleiben in seinem Eigentum und sind nach Vertragsende wieder an ihn zurückzugeben. Kopien sind ebenfalls an den AG auszuhändigen oder nach dessen Wahl zu vernichten, sobald und soweit diese nicht (mehr) zur Geltendmachung bzw. Abwehr etwaiger Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich sind.

§ 10 Personaleinsatz

- 10.1 Der AN hat sicherzustellen, dass das durch ihn eingesetzte Personal jederzeit ein einwandfreies Bild des Unternehmens des AG gewährleistet. Er wird geeignetes Personal stets in ausreichendem Maß zur Verfügung halten. Soweit zur Leistungserbringung besondere fachliche Zulassungen oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, steht der AN dafür ein, dass er und sein Personal sowie das Personal seiner Nachunternehmer im Besitz solcher Zulassungen/Erlaubnisse sind. Näheres ist in der Leistungsbeschreibung geregelt.
- 10.2 Das eingesetzte Personal hat der AN zu dokumentieren und auf Verlangen zu benennen. Ebenso hat der AN etwaig vom AG an sein Personal ausgegebene Hausausweise zu dokumentieren.
- 10.3 Der AN ist verpflichtet, dem Objekt Stammpersonal zuzuordnen. Der AN hat den AG rechtzeitig über die von ihm geplante Personalbesetzung und jeden von ihm veranlassten Personalwechsel zu informieren.
- 10.4 Der AG kann einer Personalbesetzung aber nur insoweit widersprechen, als sie die Position des Objektleiters bzw. dessen Stellvertreters betrifft, und ein wichtiger Grund den Widerspruch rechtfertigt.
- 10.5 Der AG ist berechtigt, nach jedem, auch rechtzeitig angekündigten Personalwechsel des AN, jeweils folgende Aufwandspauschalen geltend zu machen und direkt mit einer nächsten monatlichen Abschlagszahlung zu verrechnen:

Austausch eines Objektleiters:	1.000,00 Euro netto
Austausch eines Vorarbeiters/Tageskraft vor Ort	500,00 Euro netto

Die Aufwandspauschalen beziehen sich auf den Einsatz neuer Mitarbeiter des AN, die bislang nicht mit ihrem jeweiligen Aufgabenfeld bzw. Objekt beim AG vertraut waren.

- 10.6 Der AG ist berechtigt, den unverzüglichen Austausch eines vom AN eingesetzten Mitarbeiters zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt.
- 10.7 Der AN teilt dem AG die jeweiligen Vertreter der dem Objekt direkt zugeordneten Mitarbeiter im Fall einer Abwesenheit (z. B. Urlaub, Krankheit) rechtzeitig mit.
- 10.8 Der AN muss dafür Sorge tragen, dass das von ihm eingesetzte Personal und das Personal der etwaig von ihm eingesetzten Nachunternehmer die im Objekt geltenden Vorschriften, Hausordnung, Arbeitsordnungen und Arbeitssicherheitsvorschriften einhalten. Das Mitbringen von Waffen sowie der Genuss von Alkohol und Rauschmitteln aller Art sind untersagt. Geltende Rauchverbote in den Liegenschaften des AG sind einzuhalten. Bei Verstößen hiergegen oder gegen sonstige wesentliche Vorschriften dieses Vertrags oder gegen sonstige Arbeitsanordnungen des AG kann der AG bei Wiederholungen des Verstoßes die Entfernung der betreffenden Person(en) verlangen und diesen Hausverbot erteilen.
- 10.9 Der AN sorgt für eine rechtzeitige, ausreichende, qualifizierte übergreifende sowie leistungs-, standort- und anlagenspezifische Einweisung bzw. Unterweisung der eingesetzten Mitarbeiter, erforderlichenfalls wiederkehrend. Die Einweisungen bzw. Unterweisungen sind zu dokumentieren und entsprechende Nachweise dem AG auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 10.10 Der AN trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte Personal betreffend seines Aufgabenbereiches und seiner Ortskenntnisse jederzeit während der Vertragslaufzeit ausreichend geschult und qualifiziert ist. Der AG kann verlangen, dass der AN einen Schulungsplan für sein Personal erstellt, mit ihm abstimmt, durchführt und dessen Umsetzung dokumentiert. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm eingesetzte Nachunternehmer den Schulungsplan ebenfalls bei ihren Mitarbeitern umsetzen.
- 10.11 Das Personal des AN muss sich – etwa durch Ausweise, Ausrüstung oder Kleidung – als dem AN zugehörig ausweisen können.
- 10.12 Der AG kann verlangen, dass sich das Personal des AN in Absprache mit dem AG der jeweiligen Funktion entsprechend kleidet.
- 10.13 Der AN hat sicherzustellen, dass der Objektleiter die Weisungsbefugnis über die Mitarbeiter des AN sowie etwaige Nachunternehmer innehat. Die Mitarbeiter des AG sind gegenüber den Mitarbeitern des AN und den Mitarbeitern dessen Nachunternehmer nicht weisungsbefugt.
- 10.14 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderes bestimmt, ist weder das Personal des AN noch das seiner Erfüllungsgehilfen berechtigt, Kommunikations- oder Datenverarbeitungsanlagen des AG zu benutzen. Soweit eine Nutzung vereinbart wurde, ist dieses Nutzungsrecht auf die für die vertragsgemäße Leistung erforderliche Nutzung beschränkt. Ausdrücklich zulässig ist die Nutzung von Kommunikationsmitteln des AG bei Vorliegen von Gefahr im Verzug.

§ 11 Vergütung, Zahlung

- 11.1 Es gelten die im Angebot des AN vom xx.xx.xxxx genannten Einzelpreise.
- 11.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungserhalt durch den AN.
- 11.3 Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass im Falle der Einführung von Regelungen im Hinblick auf die Mindestvergütung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dem AN ein Vertragsanpassungsrecht zusteht. Einen Anpassungsanspruch im Hinblick auf die vereinbarten Entgelte der Vereinbarung hat der AN schriftlich bei dem AG geltend zu machen.

Hinsichtlich der Höhe fließen nur die durch den Mindestlohn verursachten Mehrkosten in die Preiserhöhung (-anpassung) ein. Weitere Preiserhöhungen auf der Grundlage von Betriebskostensteigerungen sind ausgeschlossen.

In nachfolgend aufgeführten Fällen kann der Auftragnehmer erstmals, jedoch frühestens zum 01.01. 2027 durch schriftliche Erklärung mitteilen, dass und in welcher Höhe er eine Preisanpassung geltend macht.

- Vertragsrelevante Anpassung durch einen neuen oder geänderten, für allgemein verbindlich erklärten Lohn- und Gehaltstarifvertrag.
- Vertragsrelevante Anpassung der Höhe des Mindestlohnes durch oder auf Grund des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLOG).
- Vertragsrelevante Anpassung der Höhe der Branchenmindestlöhne durch oder auf Grund des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG).

Die Vergütung wird nachfolgender Preisanpassungsklausel angepasst:

$$KN = K \times (PA + PL \times LN/L)$$

Legende:

KN: neue Vergütung (ohne Umsatzsteuer)

K: Vergütung (ohne Umsatzsteuer) gemäß Vertragsangebot

PA: Gemeinkostenanteil 70 %

PL: Lohnkostenanteil 30 % (PA+PL = 1,0)

L: Stundenlohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot in Euro/Std.

LN: neuer Stundenlohn der maßgebenden Lohngruppe in Euro/Std.

- 11.4 Die Preiserhöhung wird in Schriftform vom AN angezeigt, der AG reagiert innerhalb von sechs Wochen. Die Parteien müssen hierzu Einvernehmlichkeit erzielen. Kommt eine Einigung über die gewünschte Preisänderung nicht zustande, so kann der Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

§ 12 Vertragsdauer, Kündigung

- 12.1 Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.
- 12.2 Der AN nimmt die aus diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zur Implementierung am 07.07.2025 auf.
- 12.3 Die Vertragslaufzeit endet mit Ablauf des 30.09.2028, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 12.4 Der AG ist berechtigt, zwei Verlängerungsoptionen um jeweils ein weiteres Jahr bis längstens zum 30.09.2030 wahrzunehmen. Dies hat er dem AN jeweils spätestens neun Monate im Voraus schriftlich anzukündigen. Der AN hat dem AG daraufhin innerhalb von 4 Wochen eine Neufestsetzung der Vergütung für dieses jeweils weitere Vertragsjahr vorzuschlagen. Kommt eine Einigung zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit entsprechend.
- 12.5 Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- bei der jeweils anderen Partei der Insolvenzfall eingetreten ist; dieser ist gegeben, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird und die jeweils andere Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig bzw. überschuldet ist oder das Gericht Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet hat,
 - die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass die jeweils andere Partei ihre Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt
 - Der AN seine Tätigkeit nicht zu dem vom AG benannten Zeitpunkt aufnimmt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
 - die Zusammenarbeit mit dem AG erheblich gestört ist und dies hauptsächlich dem AN anzulasten ist.
- 12.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 12.7 Es besteht kein Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Mehrungen/Minderungen des Leistungsumfangs, soweit die Vorgaben des § 8 eingehalten werden.

§ 13 Versicherung

- 13.1 Der AN ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrags eine Betriebshaftpflichtversicherung wenigstens in Höhe der folgenden Deckungssummen abzuschließen und zu unterhalten:
EUR 3.000.000,00 Euro für Personen- und Sachschäden;
EUR 5.000.000,00 Euro für Bearbeitungsschäden;
EUR 3.000.000,00 Euro für Schlüsselschäden.
- 13.2 Die Haftungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haben je Schadensfall mit jeweils mindestens einer zweifachen Maximierung pro Versicherungsjahr zur Verfügung zu stehen.

- 13.3 Der AN haftet für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auch dann, wenn diese den Schaden bei Gelegenheit der Erfüllung verursachen.
- 13.4 Der AN wird entstandene Schäden unverzüglich dem AG anzeigen.
- 13.5 Bei den Reinigungsarbeiten beschädigte Gegenstände, zerbrochene Scheiben und dergleichen werden auf Veranlassung des AGs erneuert. Die entstehenden Kosten hat der AN zu tragen. Der AN haftet insbesondere auch beim Verlust von ihm oder seinen Arbeitskräften anvertrauten Schlüsseln.
- 13.6 Der AG ist berechtigt, bei Entstehen von Forderungen aus den vorstehenden Sachverhalten durch einfache Erklärungen nach §§ 387 ff. BGB gegen Forderungen des ANs anzurechnen.
- 13.7 Der AG haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der AN oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Ebenso haftet der AG nicht für Gesundheitsschäden (Unfall, Krankheit, Infektionen usw.), die sich der AN oder seine Gehilfen bei der Ausführung der Arbeiten zuziehen. Der AN verpflichtet sich, den AG von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich von Regressansprüchen jeglicher Art (z. B. von Versicherungen) freizuhalten.
- 13.8 Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 13.9 Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, freizuhalten.
- 13.10 Es ist Sache des ANs, sich und seine Gehilfen gegen Unfall, Krankheit und Infektionen, die von der Unfallversicherung nicht erfasst werden, zu versichern.

§ 14 Expletierungsphase

- 14.1 Bei Vertragsbeendigung hat der AN dem AG sämtliche Räume, Gerätschaften und Unterlagen (sowohl solche, die bei Vertragsbeginn überlassen wurden, als auch Fortschreibungen bzw. neue Dokumente) herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an Unterlagen und Plänen ist ausgeschlossen, soweit es sich um Gegenstände handelt, die nicht im Eigentum des AN stehen.
- 14.2 Bei Vertragsbeendigung erlöschen sämtliche vom AG erteilten Vollmachten automatisch.
- 14.3 Hat der AG an Mitarbeiter des AN Hausausweise ausgegeben, so sind diese sämtlich bei Vertragsbeendigung zurückzugeben.
- 14.4 Der AN hat den AG über sämtliche für die Bewirtschaftung des Objekts relevanten Vorkommnisse, die nicht von den Dokumentationen bzw. Statusberichten erfasst sind, ohne besondere Nachfrage zu informieren.